

MERKBLATT ZUM THEMA „GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG“

Bei Zusatzbeiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung– Was tun?

Wie wir schon 2009 prognostiziert haben, fordern die ersten Krankenversicherungen einen Zusatzbeitrag. DAK und KKH verlangen einen Zusatzbeitrag von 8 EUR im Monat. Die BKK für Heilberufe und die GBK Köln verlangt einen Zusatzbeitrag von 1 % des monatlichen Bruttoeinkommens.

Teilweise wird die Pleite einiger Krankenkassen offen diskutiert. Es stellt sich die Frage, was tun.

Es bleibt nur die Möglichkeit eines Kassenwechsels. Erhebt eine Kasse einen Zusatzbeitrag, haben Versicherte ein Sonderkündigungsrecht. Das setzt die übliche 18-monatige Mindestbindung an eine Krankenkasse außer Kraft. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Versicherte, die bereits 18 Monate einer Kasse angehören, können auch ohne Berufung auf ihr Sonderkündigungsrecht wechseln. Die Kasse muss rechtzeitig über den Zusatzbeitrag informieren, so dass der Versicherte die Kasse wechseln kann, ohne den neuen Beitrag zu zahlen. Für Versicherte mit einem freiwilligen Wahltarif etwa mit Selbstbehalt oder Beitragsrückerstattung gilt das Sonderkündigungsrecht nicht. Sie bleiben drei Jahre gebunden.

Ist ein Kassenwechsel sinnvoll?

Es ist zu warnen vor überstürzten Entscheidungen. Denn auch die neue Kasse kann einen Zusatzbeitrag erheben. Zudem kommt es nicht nur auf die Beiträge, sondern auch auf die Leistungen an. Die Kostenübernahme von Impfungen, Angebote von alternativen Heilmethoden und Unterschiede beim Kundenservice wie etwa eine Geschäftsstelle vor Ort können ausschlaggebend bei der Kassenwahl sein.

Wir halten meist eine Kündigung nach Prüfung der Leistungen der neuen Kasse für sinnvoll:

Wechseln Sie die Krankenkasse / Nächste Seite ein Kündigungsformular:

Ort, Datum (nicht vergessen)

Kündigung meiner Mitgliedschaft

Krankenversicherungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab erheben Sie einen Zusatzbeitrag / wird der Zusatzbeitrag erhöht (nicht zutreffendes streichen).

Aus diesem Grund mache ich von meinem Sonderkündigungsrecht gebrauch und kündige meine Mitgliedschaft in Ihrer Krankenkasse fristgemäß zum(zwei Monate zum Monatsende- also im Januar zum 1. April), hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gleichzeitig bitte ich Sie um Übersendung der Kündigungsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Ein Anhaltspunkt kann sein, die Krankenkasse zu wählen, welche auch vor der Krankenkassenreform zu den günstigsten gehörte, da davon auszugehen, dass diese auch heute noch am wirtschaftlichsten arbeiten wird und deshalb am längsten keine Zusatzbeiträge erheben wird. Eine Garantie besteht jedoch diesbezüglich nicht.

Wir empfehlen unser Formular früher günstige Kassen:

Falls Sie das Ganze in einer persönlichen Beratung erklärt und ihre Unterlagen geprüft haben wollen. Rufen Sie an und verschwenden Sie kein Geld!

Schutzgemeinschaft für Bank- und Sparkassenkunden e.V.

www.schutzvorbanken.de

Geschäftsstelle Regensburg, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg

Tel: 0941- 942 99 65 (Ansprechpartner H. Schindler)

Tel: 09232 – 70261 (Gesch.stelle Wunsiedel Ansprechpartner H. Bleil)

(Anruf auch am Wochenende möglich!!!!)

e-mail: verbraucher@schutzvorbanken.de Fax 03222-690 16 23

